

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Darf's auch ein bisschen weniger sein?

Die Wohnung sollte 55,75 qm groß sein. War sie aber nicht. Nur 51,03 qm. Und dann kam auch noch eine Mieterhöhung, die ebenfalls auf der Größe von 55,75 qm basierte. Die Mieterin stimmte nicht zu, der Vermieter klagte auf Zustimmung (von 360,47 EUR auf 432,56 EUR)

Nachdem der Rechtsstreit vor dem Amtsgericht und Landgericht Hamburg zugunsten des Vermieters ausgegangen war, musste der BGH entscheiden. Auch vor diesem zog die Mieterin den Kürzeren. Denn nach Ansicht der Richter ist eine Flächenabweichung auch bei einer Mieterhöhung nur dann beachtlich, wenn sie mehr als 10% beträgt. Erst oberhalb dieser Grenze sei es einem Mieter nicht mehr zuzumuten an der vertraglichen Regelung festzuhalten. Der BGH bleibt damit seiner 10% Rechtsprechung treu.

BGH vom 8. Juli 2009, VIII ZR 205/08

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=622>

Related Posts Kündigung wegen 10%

- [Wohnflächenangaben ? so macht man's](#)
- [10% ist die magische Grenze](#)
- [Lösung für 10%-Mietminderungs-Fälle](#)
- [Wohnung zu klein ? keine Minderung](#)